



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0036-17-10

= RSS-E 44/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. September 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, festzustellen, dass der Eigenheimversicherungsvertrag der Antragstellerin bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] per 27.4.2017 gekündigt ist, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für die Liegenschaft [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Versicherungsbeginn war der 27.4.2012.

Mit Fax vom 27.3.2017 kündigte die Antragstellervertreterin den Vertrag namens der Antragstellerin „unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und nach KSchG per 27.4.2017“.

Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 7.4.2017 als zeitwidrig zurück und stornierte den Vertrag per 27.4.2018.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.5.2017. Die Antragstellervertreterin brachte vor, der 26.3.2017, der letzte Tag der Kündigungsfrist, sei ein Sonntag gewesen. Gemäß § 903 Satz 3 ABGB trete, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag falle, an Stelle dessen der nächstfolgende Werktag.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt steht der Antragstellerin als Konsumentin das Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG, dh. zum Ende des dritten und jeden darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu. Die Formulierung „unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und nach KSchG“ wurde von beiden Seiten als Kündigung gemäß § 8 Abs 3 VersVG aufgefasst.

Geht man davon aus, dass der Vertrag mit 27.4.2012 begonnen hat, ist er somit zum Ende des 26.4.2017 kündbar gewesen. Die am 27.3.2017 ausgesprochene Kündigung „per 27.4.2017“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Vertrag somit am 26.4.2017, 23:59:59, enden soll.

Die Kündigungsfrist ist nach § 902 Abs 2 zu berechnen. Dieser normiert Folgendes:

(2) Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.

Bei der Berechnung von Wochen-, Monats- und Jahresfristen werden Bruchstücke von Tagen nicht berücksichtigt, sodass die jeweils festgesetzte Frist ungeschmälert zur Verfügung steht (Kietaiabl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 902 Rz 11). Für die Ermittlung zurückzurechnender Fristen gilt alles bisher Gesagte sinngemäß (Kietaiabl aaO Rz 12).

Die §§ 902 f ABGB werden teilweise durch das innerstaatlich unmittelbar anwendbare Europäische Fristenberechnungsübereinkommen (EuFrÜb, BGBI 1983/254) verdrängt, das auch auf Sachverhalte ohne Auslandsbezug anwendbar ist. Nicht erfasst vom Abkommen sind zurückzurechnende Fristen.

Aus § 903 und Art 3 Abs 1 EuFrÜb ergibt sich, dass stets von Mitternacht bis Mitternacht zu rechnen ist. Der abweichenden Auslegungsregel in § 7 VersVG (Versicherungsschutz von Mittag bis Mittag) wurde durch Art 3 Abs 1 EuFrÜb derogiert (Kietaiabl aaO Rz 14).

Zeiten des Postlaufes sind in den Fristlauf einzurechnen. Die Frist ist somit nur gewahrt, wenn die abzugebende Erklärung am letzten Tag der Frist beim Empfänger einlangt (Kietaiabl aaO Rz 16).

Gemäß § 902 ABGB müsste daher die Kündigung in der vorliegenden Rechtssache spätestens am 26.3.2017 der Antragsgegnerin zugegangen sein. Da dies ein Sonntag war, beruft sich die Antragstellerin auf § 903 Satz 3 ABGB, welcher lautet:

Fällt der für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag.

Geht man ausschließlich vom Wortlaut des § 903 Satz 3 ABGB aus, wäre der Antragstellerin beizupflichten, dass die Kündigung am 27.3.2017 noch rechtzeitig war.

Zur Auslegung des § 903 ist jedoch auch § 902 ABGB heranzuziehen. Nach der Lehre sind die Fristen derart zu berechnen, dass sie jeweils ungeschmälert zur Verfügung stehen (siehe oben).

Berücksichtigt man nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Zusammenhang, wird offenkundig, dass § 903 S 3 ABGB (ebenso wie § 902 ABGB) Vorwärtsfristen im Auge hat und mit dem „letzten Tag“ der letzte Tag einer Frist gemeint ist. Wer fristgebunden handeln muss, soll davor bewahrt werden, entweder an einem Ruhetag tätig werden zu müssen oder die Frist nicht vollständig ausnützen zu können. Bei Rückwärtsfristen ist die Situation anders. Die rückwärts zu berechnende Frist dient dem Schutz des Erklärungsgegners, dem ein gewisser Zeitraum zwischen der Handlung und dem Eintritt der Folge zur Vorbereitung oder Anpassung zur Verfügung stehen soll. Für den Handelnden selbst läuft keine Frist. Aufgrund der dem Gegner zugute kommenden Rückwärtsfrist muss er zwar bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgehen, um den Termin zu wahren. Bei Versäumung verliert er aber nicht seine

Handlungsmöglichkeit, sondern nur den einen Termin. Die Ausnützung eines Folgetermins bleibt möglich. Bereits der Zweck der Rückwärtsfrist, die dem Interesse des Erklärungsgegners dient, schließt es aus, § 903 S 3 ABGB fristverkürzend direkt anzuwenden (Kolmasch, Die Rückwärtsberechnung von materiell-rechtlichen Fristen, Zak 2014/452, 246).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zulegenden Sachverhalt an, hätte die Kündigung der Antragsgegnerin spätestens am Sonntag, 26.3.2017, zugehen müssen.

Weitergehend argumentiert Kietaiabl, dass bei Rückrechnung § 903 Satz 3 ABGB spiegelbildlich anzuwenden sei, sodass der nächste Werktag in diesem Fall der vorhergehende sei, die Kündigung daher bereits am Samstag, 25.3.2017, zugehen hätte müssen (Kietaiabl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 903 Rz 12).

Nach beiden dargestellten Rechtsmeinungen ist aber im Ergebnis die am Montag, 27.3.2017, erfolgte Kündigung zum Ende des 5. Versicherungsjahres verspätet, und zwar unabhängig von der Frage, wann der Zugang der Kündigung bei der Antragsgegnerin spätestens erfolgen hätte müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2017